

15. *bekräftigt* die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen dringend notwendig ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik weiter zu verbessern und die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung zu stärken;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen besser in den Rahmen der globalen Ordnungspolitik zu integrieren, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, wie wichtig regionale und subregionale Integrationsprozesse für die wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung sind, in Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, insbesondere soweit diese Ziele und Grundsätze durch regionale und subregionale Maßnahmen wirksam verfolgt werden können;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit und die Vorteile des fortgesetzten Zusammenwirkens zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen, die sich mit globalen Fragen befassen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, und legt dem System der Vereinten Nationen und insbesondere den Regionalkommissionen nahe, diese regionalen und subregionalen Prozesse bei ihren Bemühungen um die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ den Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem Möglichkeiten und Ideen für das weitere Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Gruppierungen sondiert werden, unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda und der Folgeprozesse zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, soweit angezeigt;

21. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, zu erwägen, gemeinsam informelle thematische Aussprachen zu dem Thema dieser Resolution abzuhalten und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und den Rat für Finanzstabilität sowie Vertreter der Zivilgesellschaft, des Hochschulbereichs, des Privatsektors und anderer Interessenträger einzuladen, auf geeignete Weise zu diesen Beratungen beizutragen.

RESOLUTION 67/290

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 9. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.72, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

67/290. Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein verbesserter und wirksamer institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung nötig ist, der sich an den konkret erforderlichen Funktionen und den einschlägigen Mandaten orientieren, die Mängel des derzeitigen Systems beheben, alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigen, Synergien und Kohärenz fördern, Doppelungen vermeiden und unnötige Überschneidun-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gen im System der Vereinten Nationen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und auf bestehenden Regelungen aufbauen soll,

unter Hinweis auf den in Ziffer 84 des Ergebnisdokuments der Konferenz⁵⁶ enthaltenen Beschluss, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das auf den Stärken, den Erfahrungen, den Ressourcen und den Modalitäten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für eine alle Seiten einschließende Beteiligung aufbauen und die Kommission später ersetzen soll, und den Beschluss, dass dieses hochrangige politische Forum die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgen und dabei Überschneidungen mit bestehenden Strukturen, Organen und Einrichtungen kosteneffektiv vermeiden soll,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt, und ihrer zentralen Stellung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen und in Anerkennung dessen, dass sie die nachhaltige Entwicklung als ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen weiter integrieren muss,

sowie in Bekräftigung der eingegangenen Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁷, die Agenda 21⁵⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁹, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁶⁰ und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶¹,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)⁶² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶³,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)⁶⁴, das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für

⁵⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁵⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁵⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶¹ Ebd., Resolution 1, Anlage.

⁶² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁶⁵, die Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁶⁶ und die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶⁷,

unter Hinweis auf die Zusagen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁹, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁰, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷¹, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁷², dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷³, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁴ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/203 vom 21. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erkenntnisse aus der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung⁷⁶;

2. *beschließt*, dass das politische Forum auf hoher Ebene entsprechend seinem universellen zwischenstaatlichen Charakter eine politische Führungsrolle wahrnimmt, Anleitung und Empfehlungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gibt und die Fortschritte bei der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung verfolgt und überprüft, die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ganzheitliche und sektorübergreifende Weise und auf allen Ebenen verbessert und eine zielgerichtete, dynamische und handlungsorientierte Tagesordnung hat, die die angemessene Behandlung neuer und entstehender Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen werden;

4. *beschließt ferner*, dass bei allen Tagungen des Forums Vorkehrungen für die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen getroffen werden;

⁶⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

⁶⁶ Resolution 63/1.

⁶⁷ A/57/304, Anlage.

⁶⁸ Resolution 55/2.

⁶⁹ Resolution 60/1.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷¹ Resolution 63/239, Anlage.

⁷² Resolution 65/1.

⁷³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁴ Resolution S-21/2, Anlage.

⁷⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁶ A/67/757.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *beschließt*, dass bei allen Tagungen des Forums alles getan wird, um einen Konsens herbeizuführen;
6. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung
 - a) auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einberufen werden;
 - b) vom Präsidenten der Versammlung alle vier Jahre für einen Zeitraum von zwei Tagen zu Beginn der Tagung der Versammlung und auf Beschluss der Versammlung ausnahmsweise auch zu anderen Gelegenheiten einberufen werden;
 - c) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung stehen;
 - d) zu einer knappen, ausgehandelten politischen Erklärung führen, die der Versammlung zur Prüfung vorgelegt wird;
7. *beschließt ferner*, dass die Tagungen des Forums unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats
 - a) vom Präsidenten des Rates alljährlich für einen Zeitraum von acht Tagen einberufen werden und einen dreitägigen Tagungsteil auf Ministerebene umfassen, der im Rahmen der Arbeitstagung des Rates stattfindet, auf der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene aufbaut und diese anschließend ab 2016 ersetzt;
 - b) unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rates stehen;
 - c) einen thematischen Schwerpunkt haben, der die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung widerspiegelt, eingedenk der thematischen Ausrichtung der Tätigkeiten des Rates und im Einklang mit der Entwicklungsagenda nach 2015;
 - d) die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie die jeweiligen Mittel der Umsetzung weiterverfolgen und überprüfen, die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf Programme und Politiken der nachhaltigen Entwicklung verbessern, die Weitergabe von bewährten Praktiken und Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung fördern und auf freiwilliger Grundlage die Weitergabe von Erfahrungen, einschließlich Erfolgen, Schwierigkeiten und Erkenntnissen, erleichtern und die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung fördern;
 - e) die Arbeit des Forums für Entwicklungszusammenarbeit und andere Tätigkeiten des Rates im Zusammenhang mit der Integration und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen;
 - f) regionale Vorbereitungsprozesse nutzen;
 - g) zu einer ausgehandelten Ministererklärung führen, die in den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung aufgenommen wird;
8. *beschließt*, dass das Forum im Rahmen der Entwicklungsagenda nach 2015 und unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats ab 2016 regelmäßig die Weiterverfolgung und Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen und der Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung, einschließlich derjenigen, welche die Mittel der Umsetzung betreffen, prüft, und *beschließt ferner*, dass diese Prüfungen
 - a) freiwillig sind, jedoch zur Berichterstattung anhalten sowie entwickelte Länder, Entwicklungsländer und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen umfassen;
 - b) unter der Führung der Staaten stattfinden und Teilnehmer im Ministerrang und andere zuständige hochrangige Teilnehmer haben;
 - c) eine Plattform für Partnerschaften bieten, unter anderem durch die Mitwirkung wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;
 - d) die im Rahmen der jährlichen sachbezogenen Überprüfungen des Rates auf Ministerebene freiwillig vorgelegten nationalen Berichte ersetzen und dabei auf den einschlägigen Bestimmungen der Resolution

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 sowie auf den in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen aufbauen;

9. *beschließt außerdem*, dass alle unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen Tagungen, soweit anwendbar, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Hauptausschüsse der Versammlung abgehalten werden, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist, und dass alle unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats einberufenen Tagungen, soweit anwendbar, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates abgehalten werden, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist;

10. *unterstreicht*, dass die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung aufgestellte Regelung auf die unter der Schirmherrschaft des Rates abgehaltenen Tagungen des Forums angewandt wird und dass die von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 65/276 vom 3. Mai 2011 aufgestellten Regelungen auf die unter der Schirmherrschaft der Versammlung abgehaltenen Tagungen des Forums angewandt werden;

11. *beschließt*, dass auf den Tagungen des Forums ausreichend Zeit darauf verwendet wird, die Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung zu erörtern, denen sich die Entwicklungsländer, einschließlich der am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer, die Binnenentwicklungsländer und afrikanische Länder, gegenübersehen, mit dem Ziel, das Engagement zu verstärken und Zusagen zu erfüllen, und dass auf den Tagungen die besonderen Herausforderungen anerkannt werden, denen sich Länder mit mittlerem Einkommen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen, und erklärt erneut, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Anstrengungen von der internationalen Gemeinschaft ausreichend und auf vielfältige Weise unterstützt werden sollen, wobei die Bedürfnisse dieser Länder und ihre Kapazität zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu berücksichtigen sind;

12. *legt den Staaten nahe*, sicherzustellen, dass ihre Mitwirkung an den Tagungen des Forums der ausgewogenen Integration der sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung aus ihrer nationalen Perspektive Rechnung trägt;

13. *erkennt an*, dass die regionale Dimension der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, und bittet die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, zur Arbeit des Forums beizutragen, unter anderem durch jährliche regionale Tagungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer zuständiger regionaler Stellen, wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;

14. *betont*, dass das Forum zur Förderung der Transparenz und der Umsetzung die beratende Rolle und die Mitwirkung der wichtigen Gruppen und sonstiger maßgeblicher Interessenträger auf internationaler Ebene weiter ausbauen muss, um ihren Sachverstand besser zu nutzen, und gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter der Erörterungen wahren muss, und beschließt in dieser Hinsicht, dass das Forum den wichtigen Gruppen, anderen maßgeblichen Interessenträgern und Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an der Generalversammlung teilzunehmen, offensteht, ausgehend von den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung befolgten Regelungen und Verfahrensweisen, einschließlich des Beschlusses 1993/215 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und der Ratsresolution 1996/31 vom 25. Juli 1996, die für das Forum gelten;

15. *beschließt* in dieser Hinsicht, dass es den Vertretern der wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters des Forums gestattet ist,

- a) allen offiziellen Sitzungen des Forums beizuwohnen;
- b) Zugang zu allen offiziellen Informationen und Dokumenten zu erhalten;
- c) in offiziellen Sitzungen das Wort zu ergreifen;
- d) Dokumente vorzulegen sowie schriftliche sowie mündliche Beiträge abzugeben;
- e) Empfehlungen abzugeben;
- f) in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und dem Sekretariat Nebenveranstaltungen und Runde Tische zu organisieren;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

16. *ermutigt* die in der Agenda 21⁵⁸ genannten wichtigen Gruppen und andere Interessenträger, wie zum Beispiel private philanthropische Organisationen, Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, Menschen mit Behinderungen, Freiwilligengruppen und andere in Bereichen mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung tätige Akteure, eigenständig wirksame Koordinierungsmechanismen für die Mitwirkung an dem politischen Forum auf hoher Ebene und für die daraus hervorgehenden Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu schaffen und aufrechtzuerhalten, und zwar auf eine Weise, die die wirksame, breite und nach Region und Art der Organisation ausgewogene Mitwirkung gewährleistet;

17. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen, darunter die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu den Erörterungen des Forums beizutragen;

18. *hebt hervor*, dass das Forum eine dynamische Plattform für den regelmäßigen Dialog, die Bestandsaufnahme und die Festlegung der Agenda für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bietet und dass alle Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene eine schwerpunktorientierte Tagesordnung mit genügend Flexibilität zur Behandlung neuer und entstehender Fragen haben;

19. *bekräftigt*, dass das Forum zur verstärkten, ganzheitlichen und sektorübergreifenden Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung über alle Ebenen hinweg beiträgt, und bittet das Forum in dieser Hinsicht, die Beiträge und die Arbeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen auf sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet zu berücksichtigen;

20. *beschließt*, dass das Forum die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik stärkt, indem es Dokumente prüft, verstreute Informationen und Bewertungen zusammenführt, insbesondere in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, auf vorhandenen Bewertungen aufbaut, die erkenntnisgestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördert und dazu beiträgt, die in den Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten für Datenerhebung und -analyse laufend zu erweitern, und ersucht das Forum, 2014 den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines Vorschlags des Generalsekretärs zu erörtern und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter anderem des Ausschusses für Entwicklungspolitik, zu berücksichtigen;

21. *beschließt außerdem*, dass das Forum dem Rat des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens Empfehlungen geben kann, wobei es ihre Berichte berücksichtigt;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, sich bei der Organisation der Aktivitäten des Forums mit dem Präsidium des Rates und mit den Vorständen der zuständigen Ausschüsse der Versammlung abzustimmen, um sich die Beiträge und den Rat des Systems der Vereinten Nationen, der wichtigen Gruppen und gegebenenfalls anderer maßgeblicher Interessenträger zunutze zu machen;

23. *beschließt*, dass das Forum von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten unterstützt wird, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen, der Sekretariate der drei Rio-Übereinkommen und anderer einschlägiger Vertragsorgane und internationaler Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle im Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung verbleibenden Mittel auf einen freiwilligen Treuhandfonds des Forums zu übertragen, um gegebenenfalls die Teilnahme der Entwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder, der Vertreter wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Arbeit des Forums zu erleichtern und die Vorbereitungen für das Forum zu unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Finanzinstitutionen und andere Organisationen, Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds des Forums zu leisten;

25. *beschließt*, dass die Reisekosten für die Teilnahme eines Vertreters jedes der am wenigsten entwickelten Länder an allen offiziellen Sitzungen des Forums aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

26. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Einklang mit Resolution 67/203 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 mit Abschluss ihrer zwanzigsten Tagung, die vor der ersten Tagung des Forums abzuhalten ist, aufzulösen;

27. *beschließt*, dass die erste Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung Eröffnungscharakter hat, ersucht den Präsidenten der Versammlung, diese Tagung zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung für die Dauer eines Tages einzuberufen, und beschließt, dass das Tagungsergebnis ausnahmsweise und nur für die Zwecke dieser einen Tagung in der Zusammenfassung des Präsidenten besteht;

28. *beschließt außerdem*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Notwendigkeit zu erörtern, im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Auftakt zur Entwicklungsagenda nach 2015 eine Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einzuberufen;

29. *beschließt ferner*, auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung das Format und die organisatorischen Aspekte des Forums zu prüfen, sofern nichts anderes beschlossen wird;

30. *hebt hervor*, dass diese Resolution bei der Prüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung berücksichtigt werden sollte, um Doppelungen zu vermeiden.

RESOLUTION 67/291

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.75 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

67/291. Sanitärversorgung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/192 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008 und 65/153 vom 20. Dezember 2010 über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“,

in Bekräftigung der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und der Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,